

BGer 9C 462/2013 vom 12. Juli 2013

Bundesgericht, 2013-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_462_2013

FR: TF 9C 462/2013 du 12 juillet 2013

IT: TF 9C 462/2013 del 12 luglio 2013

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 12.07.2013 9C 462/2013 (9C_462/2013)
Tribunal fédéral Ite Cour de droit social 12.07.2013 9C 462/2013 (9C_462/2013) Tribunale federale II Corte di diritto sociale 12.07.2013 9C 462/2013 (9C_462/2013)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_462/2013 {T 0/2}
Urteil vom 12. Juli 2013 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Schmutz. Verfahrensbeteiligte P._____,
Beschwerdeführer, gegen Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, 9000 St. Gallen, Beschwerdegegner. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Mai 2013. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 17. Juni 2013 (Poststempel) gegen den Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Mai 2013, mit dem das Gesuch des P._____, vom 9. Oktober 2012 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abgewiesen und er aufgefordert wurde, einen Kostenvorschuss von Fr. 400.- zu leisten, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Beschwerde diesen inhaltlichen Mindestanforderungen klar erkennbar nicht genügt, da sie keinen rechtsgenügenden Antrag enthält und sämtlichen Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich; BGE 132 III 209 E. 2.1 S. 211) und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, weil sich der Beschwerdeführer mit der entscheidungswesentlichen Erwägung trotz Aufforderung nicht auseinandersetzt, wonach unbelegt gebliebene Vermögenswerte (Wohnhaus von Fr. 70'000.-, Lebensversicherung von Fr. 45'000.-) geltend gemacht werden, was allein schon für die Abweisung des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege genügt, weshalb es auf das in der Beschwerde thematisierte Darlehen (- Fr. 50'000.-) für die Zahlung der angeforderten Fr. 400.- Kostenvorschuss nicht ankommt, dass die Eingabe vom 17. Juni 2013, weil unzureichend begründet, kein gültiges Rechtsmittel darstellt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, der IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA und dem Bundesamt für

Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 12. Juli 2013 Im Namen der II.
sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der
Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Meyer Schmutz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.